

Bei der Durchführung von Seminaren (vgl. § 51 GSO) wird es zu Situationen kommen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Anwesenheit einer Lehrkraft im Schulgebäude und außerhalb im Rahmen einer schulischen Veranstaltung tätig sind.

Folgende zentrale Fragen sowie mögliche Rechtsfolgen sind in diesem Merkblatt dargestellt:

- 1. Wann liegt eine Schulveranstaltung vor?**
- 2. Wurde die Aufsichtspflicht verletzt?**
- 3. Wurde die Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt?**

Das Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und als Ergänzung zur KMBek „Seminare“ vom 30.06.2008 sowie zur dort genannten „Fahrten-KMBek“ vom 12.02.2007. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, vorab alle denkbaren Einzelfälle zu klären.

Auszug aus der KMBek „Seminare“:

„3.1 Pflichtveranstaltungen

Die Seminare sind Pflichtveranstaltungen der Schule. Die Schülerinnen und Schüler genießen bei der Teilnahme an diesen schulischen Pflichtveranstaltungen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich für die Ausdehnung dieses Schutzes auf Tätigkeiten außerhalb des engeren Schulbereichs ist, dass die Schule weiter gestaltenden organisatorischen Einfluss auf die externe Durchführung des Seminars hat. Dies hat die Schule bei der Kooperation mit außerschulischen Projekt-Partnern sicherzustellen.

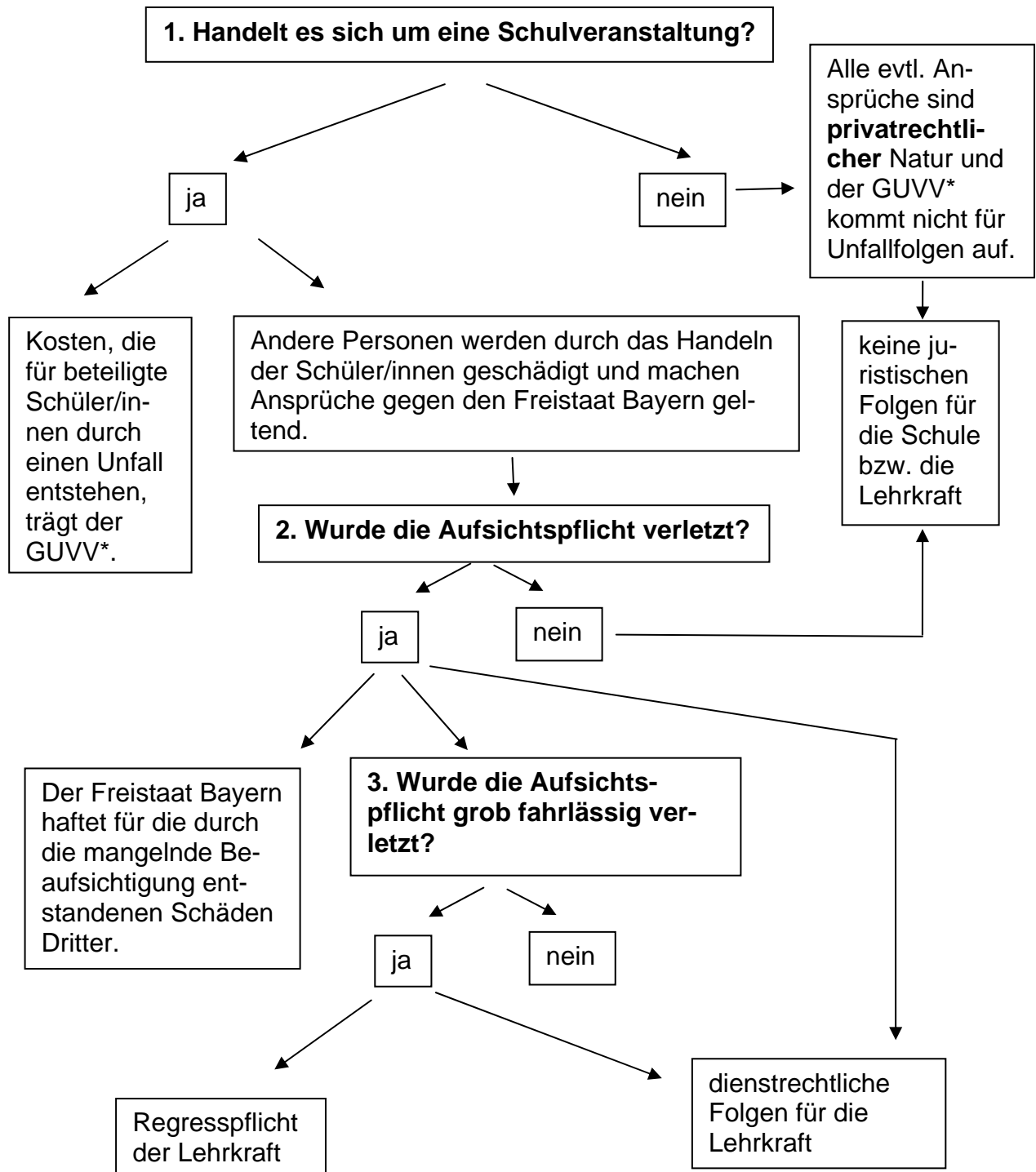
3.2 Anordnungen, Unentgeltlichkeit und Verschwiegenheit

Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, dass sie während der Teilnahme an Seminarveranstaltungen bei externen Projekt-Partnern auch den Anordnungen der zuständigen Beschäftigten Folge zu leisten haben, dass sie einer dort bestehenden Hausordnung unterliegen, dass sie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Seminare kein Entgelt fordern oder entgegennehmen dürfen und dass sie zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen im Rahmen der Seminare in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

3.3 Fahrten

Für Fahrten im Rahmen der Seminare findet die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen“ vom 12. Februar 2007 (KWMBI I 2007 S. 56) Anwendung.“

Die o. g. Fragen und die Rechtsfolgen, die sich aus ihrer Beantwortung ergeben, sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



(* Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)

zu Frage 1: Wann liegt eine Schulveranstaltung vor?

- Die Schülerinnen und Schüler genießen bei der Teilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen, hier verpflichtenden **Seminarveranstaltungen**, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Maßgeblich für die Ausdehnung dieses Schutzes auf die Tätigkeiten außerhalb des engeren Schulbereichs ist, dass **die Schule weiter gestaltenden organisatorischen Einfluss** auf

die externe Durchführung des Seminars hat, etwa durch vorherige (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung mit dem externen Projekt-Partner.

- Die Lehrkraft spricht mit dem externen Partner die im Rahmen der Projekt-Arbeit zu klärenden Fragen und Aufgabenstellungen der Schülerinnen und Schüler ab. Daher kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die genannte Bedingung in den Seminaren der Oberstufe erfüllt ist.
- **Unter diesen Voraussetzungen** unterliegen z. B. folgende Tätigkeiten dem **gesetzlichen Unfallschutz**:
 - **Unterrichtszeiten, außerhalb der stundenplanmäßig vorgesehenen Zeiten**
Da die Zeiteinteilung in den Seminaren ggf. den äußeren Umständen angepasst werden muss (z. B. an Wünsche der externen Partner oder Recherchemöglichkeiten bei öffentlichen Einrichtungen), kann die Lehrkraft Unterrichtszeiten außerhalb der stundenplanmäßig festgesetzten Zeiten ansetzen. Diese Zeiten gelten als Schulveranstaltung.
 - **Seminarveranstaltung an einem externen Veranstaltungsort**, auch ohne Begleitung durch die Lehrkraft.
 - **Recherchen im Rahmen eines Seminars**, wenn ein Schüler dazu von der Schule beauftragt wurde: Der Versicherungsschutz ist zu bejahen, wenn die **einzelne Recherche**, deren **zeitlicher Umfang** und der **Ort** der Durchführung von der Schule **angeordnet** wurde.
 - Um den **Auftrag der Schule** im Zweifelsfall auch **nachweisen** zu können, empfiehlt es sich, dies zu **dokumentieren**, z. B. den Auftrag an eine Schülerin oder einen Schüler, ein Interview in einem bestimmten Unternehmen durchzuführen oder an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen.
- Wege zu in **Eigeninitiative** durchgeführten Recherchen **unterliegen** (wie bisher bei der Facharbeit) **nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**, sondern sind ebenso wie entsprechende Besuche in Bibliotheken für den sonstigen Unterricht unversichert.
- Werden ausnahmsweise einzelne Schülerinnen bzw. Schüler oder die gesamte Seminargruppe von einer im Stundenplan vorgesehenen **Seminarsitzung** (bzw. von einem Teil der Sitzung) **freigestellt**, liegt für die freigestellten Schülerinnen bzw. Schüler während dieses Zeitraums keine Schulveranstaltung vor. Sie sind dann **nicht unfallversichert**, die Schule hat allerdings auch keine Aufsichtspflicht außer der üblichen Aufsichtspflicht für Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Zur Frage der **Schülerbeförderung zu schulischen Veranstaltungen** sei insbesondere auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- „**Grundsätzlich** ist der Transport von Schülerinnen und Schülern zu [...] Veranstaltungen mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** durchzuführen. Der Transport schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Zubringerdiensten ein. Die Beförderung von Schülern in privateigenen Personenkraftwagen von Lehrern oder Eltern ist nur zulässig, wenn die Zahl der Teilnehmer pro Schule so gering ist, dass die Be-

nutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Die Entscheidung über die Benutzung privateigener Personenkraftwagen trifft der Schulleiter.“ Eine Abweichung vom grundsätzlichen Verbot der Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten/Exkursionen ist also nur in begründeten und vom **Schulleiter** eigens genehmigten Ausnahmefällen möglich.

(Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen“ vom 12. Februar 2007 und den dort enthaltenen Verweis auf die Bekanntmachung „Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen“ vom 21. Februar 2005)

- Unfällen auf **Wegen**, die zur Teilnahme an verpflichtenden Seminarveranstaltungen zurückgelegt werden, stehen Unfälle auf dem normalen Schulweg gleich. Dementsprechend werden **Personenschäden entschädigt**, unabhängig vom (nicht vorsätzlichen) Verschulden des Unfalls oder von der Begleitung durch eine Lehrkraft. Die Entschädigung von **Sachschäden** ist dagegen **nicht Teil des Leistungsumfangs** der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern wäre ggf. über private Versicherungen abzuwickeln.

zu Frage 2: Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?

- Die Anforderungen an Umfang und Intensität der Aufsicht richten sich nach dem Reifegrad der Schüler. Da die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 mindestens 16 Jahre alt sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer mit eigenständigen Recherchen beauftragt werden können, ohne dass die Begleitung durch eine Lehrkraft erforderlich ist, es sei denn es handelt sich um Recherchen an sehr ungewöhnlichen oder gefährlichen Orten. In Zweifelsfällen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorher einzuholen.
- Die Aufsichtspflicht der Schule kann, z. B. bei einem Aufenthalt in einem Unternehmen, auch dadurch erfüllt werden, dass **externen Personen die Aufsicht übertragen wird**. Dazu ist eine **eindeutige Absprache** mit der beauftragten Person zu treffen und den Schülerinnen und Schülern ist zu verdeutlichen, dass sie den Weisungen dieser Person Folge zu leisten haben.
- Auf besondere Gefahren sind die Schülerinnen und Schüler entweder von der Lehrkraft oder einer beauftragten Person hinzuweisen. Es empfiehlt sich, die erfolgten Aufklärungen zu **dokumentieren**.

Wenn die Schule ihre Aufsichtspflichten erfüllt hat, bestehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und die beteiligten Lehrkräfte. Es könnten allerdings **privatrechtliche Ansprüche** gegen Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn diese fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht haben, also z. B. Hinweise der aufsichtsführenden Personen nicht beachtet haben. Daher wird dringend angeraten, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern eine bestehende **Haftpflichtversicherung** auf den erforderlichen Leistungsumfang hin überprüfen bzw. dass eine geeignete Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.